



Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für Eventualverpflichtungen in der Wohnraumförderung für die Jahre 2021–2027

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 43 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes
vom 21. März 2003²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. September 2020³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum wird ein Rahmenkredit von 1700 Millionen Franken für Eventualverpflichtungen bewilligt.

² Der Rahmenkredit nach Absatz 1 kann verwendet werden für die Gewährung von:

- a. Bürgschaften des Bundes für Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger;
- b. Rückbürgschaften des Bundes zugunsten der Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft gemeinnütziger Wohnbauträger.

³ Der Rahmenkredit gilt ab 1. Juli 2021 und bis zum 31. Dezember 2027.

Art. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, den nächsten Rahmenkredit (ab dem 1. Januar 2028) so zu bemessen, dass das Bürgschaftsvolumen nicht schneller wächst als die Zahl der Haushalte.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 842
³ BBl 2020 7517

